

# Schutz für Tiere

von Sylvia Sawitzki

Manchmal müssen Tiere vor Menschen geschützt werden. Deshalb gibt es ein Tierschutzgesetz und darauf beruhende Verordnungen und Vorschriften, kantonale Veterinärämter, die für den Vollzug zuständig sind, sowie Organisationen, die sich für den Tierschutz einsetzen. Meldungen über Fälle von schlechter Haltung oder Misshandlung stammen meist von Privatpersonen – leider immer öfter aber auch von Leuten, denen es gar nicht um Tierschutz geht.

Haus- oder Heimtieren kommt in der heutigen Zeit ein hoher Stellenwert zu. Die Motivation für die Tierhaltung kann dabei sehr unterschiedlich sein. Manche Menschen empfinden das Zusammenleben mit einem Tier einfach als Bereicherung auf jeder Ebene, andere haben sich dem Hundesport oder der (Hunde- oder Katzen-)Zucht verschrieben, und wieder andere wollen bloss Eindruck schinden – sei es durch besonders schöne oder seltene Tiere, sei es durch Tiere, die sich durch aggressives Verhalten ihrer Umwelt gegenüber auszeichnen und wohl in erster Linie das Selbstwertgefühl ihres Besitzers stärken sollen. Eines werden fast alle Menschen für sich in Anspruch nehmen, die ein Haustier besitzen, und man muss es ihnen wohl auch zugestehen: Sie lieben ihre Tiere. Nur: Wenn Tierliebe allein genügen würde, um Tieren ein ihre Bedürfnisse berücksichtigendes Leben zu garantieren, wären ein Tierschutzgesetz und Tierschutzorganisationen überflüssig. Die grosse Zahl solcher Institutionen und der (oft an die Grenzen ihrer Kapazität stossenden) Tierheime belegt allerdings, dass dem absolut nicht so ist.



**Misshandlung: Jack Russell Terrier mit absichtlich zugefügten Verbrennungen (nach tierärztlicher Behandlung).** Foto: Aarg. Tierschutzverein

## Unterschiedliche Gründe für Haltungsmängel

Das wirft die Frage nach den Gründen auf, aus denen Tiere schlecht gehalten oder sogar misshandelt werden. Gerade wenn es um die Haltung geht, ist es oft keineswegs böser Wille, sondern schlicht Unwissenheit oder stark vermenschlichendes Denken, die für Mängel verantwortlich sind. Und dann gibt es natürlich unterschiedliche Formen von mangelhafter Haltung, und bei weitem nicht jede ist tierschutzrelevant. Die ältere Dame etwa, die ihr Schosshündchen vom Tisch fressen lässt, es hauptsächlich mit Lachs und Kaviar ernährt und auf den kurzen Spaziergängen um jeden grösseren Hund einen Bogen macht, will mit Sicherheit nur das Beste für ihren kleinen Begleiter. Er soll so gut essen wie sie, und das möglichst in ihrer Nähe, und vor anderen Hunden muss er geschützt werden. Dass seinem Magen andere Nahrung besser bekommt, dass das Privileg, jederzeit einen Platz mit Überblick einzunehmen, ihm als Hund vermitteln kann, dass er der Anführer und für sein „Rudel“ verantwortlich ist (was für jeden Hund eine Überforderung darstellt), und dass ihm als sozialem Lebewesen der Kontakt zu Artgenossen fehlt, kann diese Dame kaum nachvollziehen. Aus Menschensicht hat dieser Hund doch ein herrliches Leben – der Hund würde diese Art der Haltung aus seiner Sicht vielleicht durchaus als mangelhaft bezeichnen, aber ein Fall für den Tierschutz ist das sicher nicht.

Überforderung, Zeitmangel, persönliche Probleme wie Scheidung, Alter, Krankheit, Drogenkonsum oder ähnliche Faktoren bis hin zu reiner Willkür oder Boshaftigkeit können ebenfalls Gründe für Mängel in der

**Verwahrlost: Diese Chihuahuas lebten fast ausschliesslich in einer Wohnung, niemand ging mit ihnen spazieren. Tierärztlicher Untersucht: viel zu lange Krallen, Zähne massiv mit Zahnstein belegt und hingen zum Teil locker im Maul. Alles im Maul stinkend und vereitert.**

Foto: Aarg. Tierschutzverein



Tierhaltung sein. Und je nach Standpunkt kann man unter dem Begriff „mangelhafte Haltung“ wohl alles verstehen, von nicht artgerechter Ernährung bis hin zu völliger Vernachlässigung. Um die schlimmsten Auswüchse zu verhindern, gibt es das Tierschutzgesetz.

### Tierschutzgesetz definiert Mindestanforderungen

Eine Tierhaltung, die nur gerade den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist noch lange nicht ideal, in der Regel nicht einmal artgerecht. Denn die gesetzlichen Bestimmungen beinhalten Minimalstandards, die vom Optimum meist weit entfernt sind. So schreibt z. B. die entsprechende Verordnung vor, dass bei Käfighaltung (Einzelhaltung) einer Katze bis 4 kg Körpergewicht ein Käfig mit einer Grundfläche von 0,3 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 50 cm zur Verfügung stehen muss. Ist die Katze schwerer als 4 kg, muss die Grundfläche mindestens 0,5 m<sup>2</sup> betragen. Für Hunde in Einzelhaltung, die in Boxen gehalten werden, belaufen sich die Eckwerte auf 2,0 m<sup>2</sup> Grundfläche für Tiere bis 16 kg, am anderen Ende der Skala stehen 4,3 m<sup>2</sup> für Hunde über 32 kg, die Boxen müssen einheitlich mindestens 1,8 m hoch sein. Die gesetzlichen Vorgaben werden erfüllt, wenn bspw. ein Belgischer Schäferhund von knapp 30 kg Körpergewicht in einer Box mit einer Grundfläche von 4,0 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 1,8 m gehalten wird – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er nicht ständig in der Box ist. Im Anhang 1 zur Tierschutzverordnung, die nähere Bestimmungen zum Tierschutzgesetz enthält, heisst es nämlich: „Die Hunde müssen sich täglich entsprechend ihrem Bedürfnis ausserhalb der Boxe bewegen können“ (Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren; bei der Revision der Tierschutzverordnung sollen diese Bestimmungen zum Teil verschärft werden). Wird der gleiche Hund im Zwinger gehalten, muss dieser eine Grundfläche von 8,0 m<sup>2</sup> bei einer Höhe von 1,8 m aufweisen – und kein Zusatz verlangt, dass der Hund nicht 24 Std. im Zwinger sein darf.

Wer bestimmt nun aber, wie viel Bewegung ausserhalb der Box dem Bedürfnis des Hundes entspricht? Da dies von verschiedensten Faktoren abhängt – bspw. Grösse, Alter, Gesundheitszustand, rassespezifischen Eigenschaften –, ist es nicht generell definierbar und muss somit der Beurteilung des Halters resp. der Halterin überlassen bleiben. Der oben zitierte Satz stützt sich zwar auf Art. 31 der Tierschutzverordnung, aber auch dort sind die Angaben interpretationsbedürftig. So heisst es da: „Hunde, die in Räumen gehalten werden, müssen sich täglich entsprechend ihrem Bedürfnis bewegen können. Wenn möglich sollen sie Auslauf im Freien haben.“ Bezüglich Kettenhaltung fordert der gleiche Artikel: „Hunde, die angebunden gehalten werden, müssen sich in einem Bereich von wenigstens 20 m<sup>2</sup> bewegen können. Sie dürfen nicht

### Tierschutz als Vorwand

Dass es überhaupt ein Tierschutzgesetz und einschlägige Organisationen braucht, um Tiere vor Menschen – meist vor ihren eigenen Besitzern – zu schützen, stimmt ja bereits nachdenklich. Noch mehr zu denken geben aber gewisse Erfahrungen, die sowohl Dr. Ruth Baumgartner, beim Kantonalen Veterinäramt Zürich zuständig für den Bereich Heimtiere, als auch Cristina Riccardi, Tierfürsorgerin beim Tierschutzbund im Kanton Zürich, in letzter Zeit häufiger machen. Nicht nur, dass manche Leute zwar anrufen und sagen, dass eine bestimmte Tierhaltung miserabel sei und unbedingt etwas dagegen unternommen werden müsse, dann aber den Mut nicht haben, die Meldung schriftlich zu formulieren und Namen und Adresse anzugeben. Schlimmer ist, dass sich auch im Fall von unterzeichneten schriftlichen Meldungen bei der Überprüfung immer öfter herausstellt, dass keineswegs die Sorge um ein Tier der Beweggrund für die Beschwerde ist, sondern dass Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Züchterneid den Hintergrund bilden. Das kann bis zu regelrechtem Mobbing gehen. So ist ein Fall bekannt, bei dem mehrere Leute sich bei einer Tierschutzorganisation über eine Einzelperson beschwerten, weil diese ihre Tiere vernachlässige. Bei näherer Betrachtung zeigte sich dann allerdings, dass es den Tieren bestens ging. Aber der Mensch passte den Nachbarn aus irgendwelchen Gründen nicht, und so griffen sie zu allen Mitteln, um ihn zum Wegziehen zu drängen. Und auch wenn sich die Tierschutzorganisation in dieser Auseinandersetzung nicht instrumentalisierten liess und der angegriffenen Person bezüglich Tierhaltung ein gutes Zeugnis ausstellte, hatten die Nachbarn letztlich doch Erfolg.

„Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt“, lässt Schiller schon Wilhelm Tell sagen. Aber müssen böse Nachbarn – oder andere böswillige Menschen – als Mittel zum Zweck nun auch noch jene Organisationen und Ämter missbrauchen, deren Ziel der Schutz von Tieren ist, die sich selbst nicht helfen können?

mit einem Würgehalsband angebunden werden.“ Die Kettenhaltung wird zudem von Art. 1, Abs. 3 der Tierschutzverordnung eingeschränkt, der verlangt: „Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.“

Der letzte Punkt von Art. 31 der Tierschutzverordnung fordert: „Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muss eine Unterkunft vorhanden sein.“ Berücksichtigt man allein die bisher zitierten Passagen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung, ist es also gesetzeskonform, einen mittelgrossen Hund auf einer 50 m<sup>2</sup> grossen Dachterrasse zu halten, wenn da noch eine einigermaßen geräumige Hundehütte steht und das Tier ausreichend mit Nahrung und Frischwasser versorgt und regelmässig tierärztlich betreut wird. Auch wenn dieser Hund die Terrasse nie verlassen darf und niemals mit Artgenossen in Kontakt kommt: Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder die dazugehörige Verordnung ist dadurch noch nicht zwingend gegeben. Es

**Tierquälerische Haltung:** Diese beiden Huskys wurden in einer Wohnung gefunden, eingesperrt in Meerschweinchenkäfige.

Foto: C. Lerch, Aarg. Tierschutzverein



gibt somit kaum eine rechtliche Handhabe, den entsprechenden Besitzer zu Änderungen zu zwingen, die in Richtung artgerechte Haltung gehen. Das Tierschutzgesetz äussert sich zwar in Art. 2 zu den Grundsätzen und verlangt unter Abs. 1: „Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird“ – eine abschliessende Definition dieser Bedürfnisse aber fehlt und ist auch gar nicht möglich. Absatz 2 desselben Artikels fordert: „Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.“ Das Wohlbefinden des Hundes auf der Dachterrasse wird nun unter Umständen keineswegs eingeschränkt, vor allem dann nicht, wenn das Tier nie etwas anderes gekannt hat. Um auf rechtllichem Weg gegen eine solche „Isolationshaft“ vorzugehen, kann allerdings Art. 1, Abs. 2 der Tierschutzverordnung herangezogen werden, der sich näher dazu äussert, was als genügend gilt: „Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, der Verhaltenskunde und der Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.“ – Die Frage, wer denn festlegt, welcher „Stand der Erfahrung“ und welche „Erkenntnisse aus Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene“ als Massstab gelten, bleibt dabei allerdings offen.



**Tierquälerische Haltung:** Die Hündin Asta war ihr Leben lang an einer ca. 1 m langen Kette angebunden. Der Schlüssel des Schlosses, mit dem die Kette am Halsband befestigt war, war schon lange verloren gegangen. Foto: C. Lerch, Aarg. Tierschutzverein

## Misshandlung von Tieren

Wenn es um Haltungsmängel geht, ist das Tierschutzgesetz resp. die Tierschutzverordnung auslegungsbedürftig – auch wenn manche Haltungsbedingungen den Bedürfnissen eines Tieres im Einzelfall ganz und gar nicht gerecht werden, kann unter Umständen auf rechtllichem Weg nichts dagegen unternommen werden. Etwas anders sieht es aus, wenn Menschen gegenüber Tieren gewalttätig werden. So erhielt das SHM einen Zeitungsausschnitt (Leserbrief), nach dem ein Hundehalter seinen etwa dreijährigen Beauceron derart zusammenschlug, dass das Tier Stunden später an den Verletzungen starb. Der Grund für den Vorfall: Der Hund hatte sich offenbar nach dem Versäubern im Garten zu lange Zeit gelassen, ins Haus zu kommen. Für solche und ähnliche Fälle der Misshandlung von Hunden gibt es manchmal Zeugen mit Courage, die eingreifen oder wenigstens im Anschluss an ihre Beobachtung Anzeige erstatten.

Der Grund für die Misshandlung eines Tieres ist letztlich unwichtig – wer ein Tier misshandelt, verstösst gegen das Gesetz. Wenn die Sache sich wirklich so zutrug, hat der Halter des Beaucerons sich strafbar gemacht, denn in Art. 22, Abs. 1 des Tierschutzgesetzes heisst es ganz klar: „Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.“ Abs. 2 lässt sich dazu näher aus, es heisst da unter anderem: „Ferner ist verboten: a) das Töten von Tieren auf qualvolle Art; b) das Töten von Tieren aus Mutwillen (...).“

Aber schon Art. 2, Abs. 3 des Tierschutzgesetzes macht deutlich: „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.“ – Es bleibt zu fragen, wann es denn gerechtfertigt ist, ein Tier leiden zu lassen oder zu ängstigen, und wann es notwendig ist, ein Tier zu überanstrengen.

## Wie kann man helfen?

Wenn Tiere schlecht gehalten oder gar körperlich misshandelt werden, sind sie auf die Hilfe ausenstehender Menschen angewiesen, die den Mut aufbringen, unter Umständen gegen einen Nachbarn, einen Bekannten oder sogar gegen ein Familienmitglied vorzugehen.

Was können Fremde denn tun? Der erste Schritt sollte immer darin bestehen, genau zu beobachten und wenn möglich zu dokumentieren, was einem auffällt. Wenn mehrere Personen das zwar in Absprache, aber dennoch unabhängig voneinander tun, ergibt sich ein klareres Bild. Im zweiten Schritt sollte unbedingt das Gespräch mit der betreffenden Tierhalterin resp. dem Tierhalter gesucht werden. Das ist oft nicht einfach, denn sobald es um Tiere geht, werden viele Menschen ausgesprochen emotional. Es empfiehlt sich daher sehr, das Thema in einem Gespräch im möglichst kleinen Kreis – nicht als Gruppe gegen eine Einzelperson – anzusprechen. Ferner sollte man den zuständigen Zweibeiner nicht gleich mit Vorwürfen eindecken, sondern erst mal möglichst neutral nach den Gründen für sein Verhalten fragen. Wenn beispielsweise ein Hund zwar regelmässig ausgeführt, aber nie von der Leine gelassen wird, hat das möglicherweise gute Gründe und darf



Diese Border Collies wurden von einem Bauern „gezüchtet“ und ausschliesslich in einer Schweinebucht gehalten. Sie waren derart scheu und verängstigt, dass sie sich im Auslauf des Tierheims anfangs kaum einfangen liessen. Foto: C. Lerch, Aarg. Tierschutzverein



**Isoliert: Stelvi lebte jahrelang in einem Keller.** Foto: Aarg. Tierschutzverein

nicht einfach als „nicht hundegerechte Haltung“ verurteilt werden. Wenn Haltungsmängel auf Unwissenheit beruhen, kann sachliche Information manchmal zu Verbesserungen führen. Leider aber kommt es häufig vor, dass auch ein noch so vorsichtig geführtes Gespräch nur eine Verhärtung der Fronten bewirkt. Dann braucht es den Beizug anderer Personen. Tierschutzorganisationen können beraten und weiterhelfen. Sie haben zwar rechtlich nicht mehr Möglichkeiten als Privatpersonen, kennen aber die Wege des amtlichen Vollzugs und können als Aussenstehende in vielen Fällen einiges bewirken.

### Kantonales Veterinäramt

Das Kantonale Veterinäramt ist unter anderem für den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Vorschriften zuständig und verpflichtet, jeder schriftlichen Meldung nachzugehen. An dieses Amt kann sich jeder wenden, der Kenntnis davon hat, dass bestimmte Tiere schlecht gehalten oder misshandelt werden, also Privatpersonen ebenso wie Organisationen. Allerdings benötigt das Veterinäramt einige Angaben, um handeln zu können. Es geht allen schriftlichen Meldungen oder Beschwerden nach, die genau beinhalten, um welche Tiere resp. Besitzer es geht, worin die Kritik besteht (Missstände wenn möglich dokumentieren) und von wem die Meldung stammt. Ein anonymes Anruf hingegen wird nicht berücksichtigt. Wird eine Meldung explizit als Anzeige formuliert, muss sie zur strafrechtlichen Abklärung an die Kantonspolizei weitergeleitet werden. Aus Datenschutzgründen erfahren die betroffenen Tierhalter in aller Regel nicht, wer sich über sie beschwert resp. eine Meldung gemacht hat, ausser es handelt sich um Verleumdung, d. h., es werden wissentlich falsche Angaben gemacht. Im Kanton Zürich werden jene, die eine schriftliche Meldung machen, nach Abschluss des Falles schriftlich darüber informiert, ob es etwas zu beanstanden gab oder nicht und ob Massnahmen eingeleitet wurden. Details werden ihnen aber, wiederum aus Gründen des Datenschutzes, nicht mitgeteilt, auch nicht, wenn sie telefonisch nachfragen.

Das Kantonale Veterinäramt reagiert auf eine entsprechende Benachrichtigung mit einer unangemeldeten Kontrolle der fraglichen Tierhaltung, um die Situation abzuklären. Liegen tatsächlich Mängel vor, so kann es für die weitere Tierhaltung verbindliche Auflagen machen. Es ist aber auch berechtigt, in schlimmeren Fällen (etwa wenn wiederholt festgestellt wird, dass die Tierhaltung zu beanstanden ist, oder bei Tierquälerei) die Tiere vorsorglich zu beschlagnahmen, ein Verfahren gegen den Tierhalter resp. die Tierhalterin einzuleiten und sogar ein Tierhalteverbot auszusprechen. Liegen Verstösse gegen das Tierschutzge-

setz vor, reicht das Veterinäramt Anzeige ein, und die Angelegenheit wird zusätzlich strafrechtlich verfolgt. Ein Tierhalteverbot gilt bisher übrigens nur in dem Kanton, in dem es ausgesprochen wird, aber das soll sich bei der bevorstehenden Revision des Tierschutzgesetzes ändern. Und schon heute müssen mit einem solchen Verbot belegte Personen in vielen Kantonen damit rechnen, dass sie bei einem Kantonswechsel am neuen Wohnort vom zuständigen Veterinäramt unangemeldet kontrolliert werden und, sofern Mängel festgestellt werden, weiterhin kein Tier halten dürfen. Die Behörden informieren sich in solchen Fällen im Sinne der Amtshilfe nämlich meist gegenseitig.

### Möglichkeiten der Behörden

Artikel 25, Abs. 1 des Tierschutzgesetzes regelt das behördliche Einschreiten: „Die Behörde schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.“

Dem Jahresbericht 2003 des Kantonalen Veterinäramts Zürich ist zu entnehmen, dass im Jahr 2003 im Kanton Zürich aufgrund von Meldungen/Beschwerden/Anzeigen von Amtsstellen, Tierschutzorganisationen oder Privaten 100 Kontrollen resp. Nachkontrollen durchgeführt wurden (2002: 90), davon betrafen 65 (60) Hunde und Katzen. 16 (19) Hunde- resp. Katzenhalter wurden vom Veterinäramt verzeigt und 2 (3) mit einem Tierhalteverbot belegt. Die Kontrolle der Heimtierhaltung ist allerdings nur eine der vielfältigen Aufgaben des Veterinäramts, ebenso wie die Kontrolle der Nutztierhaltung; hier gab es 2003 übrigens weit mehr Kontrollen, aber im Verhältnis massiv weniger Verzeigungen oder Tierhalteverbote als im Bereich Heimtierhaltung.

Wer nachgewiesenermassen gegen das Tierschutzgesetz verstösst, wird bestraft. In Art. 27 des Tierschutzgesetzes heisst es dazu in Abs. 1: „Wer vorsätzlich a) ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (Art. 22 Abs. 1); b) Tiere auf qualvolle Art tötet (Art. 22 Abs. 2 Bst. a); (...) wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.“ Und Abs. 2 legt fest: „Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.“ Nach Art. 29 steht auf das Aussetzen von Tieren die gleiche Strafe.



**Die Haltung im Zwinger entspricht nicht den Bedürfnissen der Hunde. Der Zwinger ist zudem massiv mit Kot verschmutzt.**

Foto: Aarg. Tierschutzverein

So hohe Bussen wurden laut Tätigkeitsbericht des kantonalen Anwalts für Tierschutz in Strafsachen – einen solchen gibt es nur im Kanton Zürich; das SHM wird seine Aufgabe noch vorstellen – im Jahr 2003 nicht ausgesprochen. Aber er hält fest, dass die zuständigen Instanzen im Falle von Verzeigungen dem Tierschutz erfreulicherweise langsam mehr Gewicht beimessen.

Die in diesem Artikel enthaltenen Angaben über die Arbeitsweise eines kantonalen Veterinärämtes beziehen sich auf den Kanton Zürich und beruhen auf einem Gespräch mit Dr. Ruth Baumgartner, die beim Kantonalen Veterinäramt Zürich für den Bereich Heimtiere zuständig ist.

### Wer hilft bei Tierschutzfällen weiter?

Die Kantonalen Veterinärämter oder lokale resp. regionale Tierschutzvereine.

#### Adressen der Kantonalen Veterinärämter

**Aargau:** Gesundheitsdepartement, Veterinäramt, Bachstr. 15, 5001 Aarau, Tel. 062 835 29 70, [www.ag.ch/veterinaeram](http://www.ag.ch/veterinaeram)

**Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden:** Veterinäramt, Regierungsgesäude, 9102 Herisau, Tel. 071 353 67 55, [www.ar.ch](http://www.ar.ch) (Direktion für Landwirtschafts- und Forstwesen)

**Basel-Landschaft:** Kant. Verwaltung, Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Veterinäramt, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal, Tel. 061 925 59 04

**Basel-Stadt:** Veterinäramt, Schlachthofstrasse 55, 4025 Basel, Tel. 061 385 32 32, [www.veterinaeram.bs.ch](http://www.veterinaeram.bs.ch)

**Bern:** Amt für Landwirtschaft und Natur, Veterinärdienst, Herrengasse 1, 3011 Bern, Tel. 031 633 47 04, [www.vol.be.ch](http://www.vol.be.ch)

**Freiburg:** Veterinäramt, Ch. de la Madeleine 1, 1763 Granges-Paccot, Tel. 026 305 22 70

**Genf:** Office vétérinaire cantonal, Chemin du Pont-du-Centenaire 109, 1228 Plan-les-Ouates, Tel. 022 884 99 60, [www.geneve.ch/agriculture](http://www.geneve.ch/agriculture)

**Glarus:** Kant. Veterinärdienst, c/o Kantonstierarzt Dr. med. Jakob Hösli, Am Bach 5, 8750 Glarus, Tel. 055 640 62 12

**Graubünden:** Kant. Veterinäramt Graubünden, Hofgraben 11, 7000 Chur, Tel. 081 257 21 21, [www.va.gr.ch](http://www.va.gr.ch)

**Jura:** Administration Cantonale jurassienne, Service vétérinaire, Courtemelon, 2852 Courtételle, Tel. 032 420 74 28

**Luzern:** Veterinäramt des Kantons Luzern, Meyerstrasse 20, 6003 Luzern, Tel. 041 228 61 35, [www.veterinaeram.lu.ch](http://www.veterinaeram.lu.ch)

**Neuenburg:** Service vétérinaire, Rue Jehanne-de-Hochberg 5, Cp, 2001 Neuchâtel, Tel. 032 889 68 60, [www.ne.ch/neat/site/xx](http://www.ne.ch/neat/site/xx)

**Schaffhausen:** Veterinäramt, Kantonstierarzt, Schlachthofstr. 23, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 620 22 35

**Solothurn:** Kant. Verwaltung, Veterinärdienst, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, Tel. 032 627 25 27

**St. Gallen:** Kant. Veterinäramt St. Gallen, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, Tel. 071 229 35 30, [www.vet.sg.ch](http://www.vet.sg.ch)

**Tessin:** Ufficio del Veterinario cantonale, Via Dogana 16, 6500 Bellinzona, Tel. 091 814 41 00, [www.ti.ch/vet](http://www.ti.ch/vet)

**Thurgau:** Veterinäramt, Spannerstr. 22, 8510 Frauenfeld, Tel. 052 724 24 22

#### Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden:

Veterinäramt der Urkantone (VdU), Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen, Tel. 041 825 41 41

**Waadt:** Administration cantonale vaudoise, Service vétérinaire, Rue Dr. César-Roux 37, 1014 Lausanne Adm cant VD, Tel. 021 316 38 70

**Wallis:** Kant. Verwaltung, Veterinärdienst, Rue Pré d'Amédée 2, 1950 Sion, Tel. 027 606 74 50

**Zug:** Veterinäramt des Kantons Zug, Verwaltungsgebäude am Postplatz, Neugasse 2, 6300 Zug, Tel. 041 728 35 09

**Zürich:** Kant. Veterinäramt, Obstgartenstr. 21, 8006 Zürich, Tel. 043 259 41 41

# SHM- Sonderdrucke

## Basiswissen aus erster Hand

Die drei Sonderdrucke sind eine besondere Service-Leistung des Schweizer Hunde Magazins und können kostenlos angefordert werden. Sie stehen allen (künftigen) Hundebesitzerinnen und -besitzern sowie Personen, die in unserem Hundewesen Verantwortung tragen, zur Verfügung und dienen Gemeinden sowie Schulen als Informationsmaterial.

### Sonderdruck Nr. 1: „Spielend vom Welpen zum Hund“

von Dina Berlowitz und  
Heinz Weidt



### Sonderdruck Nr. 2: „Hunde verstehen – Signale rechtzeitig sehen“

von Dina Berlowitz und  
Heinz Weidt



### Sonderdruck Nr. 3: „Kind und Hund – eine bereichernde Freundschaft“

von Sonja Doll-Sonderegger



**Bestellung:** Einzelne Exemplare der Sonderdrucke bestellen Sie bitte schriftlich und legen Ihrer Bestellung ein an Sie adressiertes und frankiertes Rückantwort-Couvert (C4) bei. Adresse: Schweizer Hunde Magazin, Erlenweg, 8305 Dietlikon. Grössere Mengen liefern wir nach Absprache mit unserem Sekretariat (Tel. 01 835 77 35) gegen einen Unkostenbeitrag.